



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Urnenbestattung

1. Welche gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene setzen den rechtlichen Rahmen für die Möglichkeiten von Urnenbestattungen?

Antwort:

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70)

2. An welchen Orten und unter welchen Bedingungen kann eine Urne mit sterblichen Überresten bestattet werden, bzw. „ihre letzte Ruhe“ finden?

Antwort:

Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 BestattG: Urnenbeisetzungen sind grundsätzlich nur auf einem Friedhof oder auf See zugelassen.

3. Welche Kosten oder Gebühren fallen üblicherweise im Rahmen einer Urnenbestattung für die Hinterbliebenen an? Welchen Kostenanteil hat hieran die Pacht für ein Urnengrabgrundstück? Gibt es in diesem Zusammenhang verbindliche Kostenvorgaben oder Gebührenordnungen? Gibt es „Preisunterschiede“ zwischen den unterschiedlichen Anbietern (z. B. kommunale / städtische Friedhöfe)?

Antwort:

Üblich sind Kosten der Leichenschau nach GOÄ, für Dienstleistungen des Bestatters je nach Aufwand einschl. Sachkosten (Urne, Kartendruck, Anzeige u. a. je nach Auftrag), die Gebühr für die Sterbeurkunde, bei Feuerbestattung: Kosten für den Sarg, Gebühr für die zweite Leichenschau und die Einäscherung, die Gebühr für die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit, ggf. Kosten für einen Grabstein incl. Steinmetzarbeiten, ggf. Kosten für die Trauerfeier mit oder ohne Blumenschmuck, Musik etc.

Der Kostenanteil einer Urnengrabstätte an den Gesamtbestattungskosten hängt von jedem Einzelfall ab und bestimmt sich nach dem Aufwand für eine Einäscherung (z. B. Kosten für die sog. Schmuck- oder Überurne, Aufwand für eine Trauerfeier) und der Wahl der Urnengrabstätte (z. B. ob Wahlgrabstätte, Reihengrabstätte und anonyme Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab).

Grundlage für die Gebührenerhebung für eine Grabnutzung sind die kommunalen oder kirchlichen Gebührenordnungen.

Zwischen den unterschiedlichen Anbietern gibt es Preisunterschiede.

4. Besteht in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, auf Bestattung im üblichen Sinne zu verzichten und als „Ort der letzte Ruhe“ eine Urne im heimischen Bereich aufzubewahren? Wenn nein, warum nicht? Was sind die rechtlichen, religiösen, ethisch-moralischen oder sonstigen Gründe hierfür?

Antwort:

Nein, nach § 15 Abs. 1 BestattG hat eine Beisetzung der Urnen mit Ausnahme der Seebestattung grundsätzlich auf einem Friedhof zu erfolgen. Hiermit knüpft das Gesetz an die frühere Rechtslage des Friedhofszwanges an. Nach traditioneller Auffassung und Einschätzung des Landtages ist die Totenruhe der Asche von Verstorbenen grundsätzlich nur auf einem Friedhof gewahrt.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in anderen Bundesländern abweichende Regelungen gibt, die die Aufbewahrung einer Urne im heimischen Bereich erlauben? Wenn ja, wo ist dies der Fall?

Antwort:

Dies ist in keinem Bundesland erlaubt.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in anderen Staaten abweichende Regelungen gibt, die eine Aufbewahrung im heimischen Bereich erlauben? Wenn ja, wo ist dies der Fall?

Antwort:

Ja, in den USA, in der Schweiz, in Großbritannien und Holland